

MediaPioneer

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Buchung von Veranstaltungen der Reihe "MyWay" der Media Pioneer Publishing AG

Geltungsbereich

Die folgenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen den teilnehmenden Unternehmen oder Unternehmern (im Folgenden „Vertragspartner“) und der Media Pioneer Publishing AG (im Folgenden „Media Pioneer“) hinsichtlich sämtlicher Veranstaltungen, Eventformate und sonstiger Angebote, die von Media Pioneer im Rahmen der Reihe „MyWay“ durchgeführt oder angeboten werden (im Folgenden gemeinsam „Veranstaltungen“ oder "Veranstaltung").

Die Veranstaltungen werden ausschließlich (juristischen) Personen angeboten, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Die Veranstaltungen richten sich nicht an Verbraucher.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine von ihm zu einer Veranstaltung entsendete Person (im Folgenden „Teilnehmer“) die nachfolgenden Pflichten und Bedingungen ebenso einhält. Soweit der Vertragspartner zugleich Teilnehmer ist, gelten für ihn die nachfolgenden Bestimmungen uneingeschränkt. Abweichende AGB der Vertragspartner haben keine Gültigkeit.

Nähere Informationen zu dem Umgang mit Ihren Daten finden Sie im Übrigen in den Datenschutzbestimmungen von der Media Pioneer AG: mediapioneer.com/datenschutz/

1. Anmeldung und Anmeldebestätigung

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgt über die Website „MyWay“, betrieben von der Media Pioneer AG.

Für die technische Durchführung des Buchungs- und Zahlungsvorgangs nutzt die Media Pioneer AG den Ticketshop-Anbieter „doo“. „doo“ handelt hierbei ausschließlich als technischer Dienstleister und wird nicht Vertragspartner des Teilnehmers.

Der Vertrag kommt sodann entweder mit einer Bestätigung seitens Media Pioneer über die Plattform "doo" (nur per E-Mail) oder mit der Abbuchung der Veranstaltungsgebühr zusammen.

Wenn die Media Pioneer AG Veranstaltungen als Hybridveranstaltung anbietet, können Sie zwischen den Teilnahmemöglichkeiten wählen. Sofern Sie sich für eine Online-Teilnahme entscheiden, beachten Sie bitte die ggf. geltenden zusätzlichen Regelungen.

2. Leistung

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung auf der MyWay-Website in der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Fassung.

MediaPioneer

Soweit Vertragspartner und Teilnehmender der Veranstaltungen Produktinformationen zu journalistischen Inhalten der Media Pioneer AG erhalten, kann es sich um den Erhalt von Zugangsinformationen als Link handeln, die per E-Mail versendet werden.

3. Leistungsstörungen

Als langjähriger und erfahrener Veranstaltungspartner setzt die Media Pioneer AG alles daran, die Leistungen, wie in den Veranstaltungsunterlagen dargestellt, zu erbringen. Media Pioneer behält sich jedoch vor, notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen, insbesondere auch angekündigte Referierende durch andere zu ersetzen oder den Veranstaltungsort zu ändern, sofern dies dem Vertragspartner zumutbar ist und der alternative Ort weitgehend gleichwertig ist (bspw. gleich- oder höherwertige Konferenzräume in derselben Stadt oder Region).

Ist die Durchführung der Veranstaltung aufgrund einer für die sinnvolle Durchführung des Veranstaltungsformats zu geringer Teilnehmerzahl nicht möglich, werden die Vertragspartner umgehend informiert. Die Absage wegen zu geringer Teilnehmerzahl erfolgt nicht später als zwei Wochen vor der Veranstaltung. Die Veranstaltungsgebühr wird dem Vertragspartner in diesen Fällen erstattet.

Liegt das Hindernis in der Verhinderung eines Referierenden, in Störungen am Veranstaltungsort oder in Fällen „höherer Gewalt“ (wie bspw. Krieg, Revolutionen, Streik, Naturkatastrophen oder Pandemien, die außerhalb der Einflussosphäre von Media Pioneer liegen), kann Media Pioneer die Veranstaltung einmalig auf einen angemessenen neuen Zeitpunkt verschieben, wobei grundsätzlich ein Alternativtermin für nicht-saisonabhängige Veranstaltungen innerhalb der nächsten 12 Wochen als angemessen gilt. Sollte eine Veranstaltung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht durchgeführt werden können oder dauert die „höhere Gewalt“ länger als drei Monate, wird die Veranstaltung abgesagt und Sie erhalten die Veranstaltungsgebühr, sofern gezahlt, zurück. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens Media Pioneer.

Erstattungsansprüche wegen bloß temporärer Störungen einer Veranstaltung (insbesondere bei digitalen Veranstaltungen) sind ausgeschlossen.

4. Stornierung

Bei einer Stornierung seitens des Vertragspartners bis zu zehn Wochen vor dem Veranstaltungstermin berechnet Media Pioneer 50% der Veranstaltungsgebühr als Stornogebühr. Nach diesem Datum oder bei Nichterscheinen werden 100% der Veranstaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als von Media Pioneer im Rahmen der Stornogebühr geltend gemacht.

Media Pioneer akzeptiert grundsätzlich ohne zusätzliche Kosten einen Ersatzvertragspartner oder Ersatzteilnehmenden, sofern dessen Teilnahme im Rahmen dieser AGB zulässig ist. Die Übertragung erfolgt durch eine gemeldete, individuelle Umschreibung des Tickets durch das

MediaPioneer

zuständige Team der Media Pioneer.

5. Fälligkeit und Zahlung, Verzug, Aufrechnung

Die Veranstaltungsgebühr versteht sich pro Vertragspartner (gültig für einen Teilnehmenden) und Veranstaltungstermin zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Veranstaltungsgebühr ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist Media Pioneer dazu berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern.

Die Bezahlung erfolgt nach Wahl des Vertragspartners über die angebotenen Zahlungswege. Media Pioneer behält sich vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungswege auszuschließen. Die Bezahlung durch Übersendung von Bargeld oder Schecks ist nicht möglich; bei Verlust übernimmt Media Pioneer keine Haftung.

Der Vertragspartner kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Media Pioneer schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Urheberrechte

Sämtliche Tagungsunterlagen der Veranstaltungen sind urheberrechtlich geschützt. Den Vertragspartnern wird ausschließlich ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den persönlichen Gebrauch eingeräumt.

Es ist Vertragspartnern, Teilnehmenden und Dritten insbesondere nicht gestattet, die Tagungsunterlagen – auch auszugsweise – inhaltlich oder redaktionell zu ändern oder geänderte Versionen zu benutzen, sie für Dritte zu kopieren, öffentlich zugänglich zu machen bzw. weiterzuleiten, ins Internet oder in andere Netzwerke entgeltlich oder unentgeltlich einzustellen, sie nachzuahmen, weiterzuverkaufen oder für kommerzielle Zwecke zu nutzen. Etwaige Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen oder Markenzeichen dürfen nicht entfernt werden.

Sämtliche vorgenannten Bestimmungen dieser Ziffer 6 gelten auch für die Bild- und Ton-Aufzeichnung der Veranstaltung selbst; diese sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung von Media Pioneer zulässig.

7. Bildrechte

Bei den Veranstaltungen werden Bild- und Videoaufnahmen durch Media Pioneer erstellt, die zur Dokumentation, Illustration und Darstellung der Veranstaltungen dienen. Diese Aufnahmen werden von Media Pioneer zu werblichen und redaktionellen Zwecken im Zusammenhang mit den Veranstaltungen verwendet, insbesondere zur Veröffentlichung (ggf. per Live-Übertragung) in allen Medien und Kanälen (z.B. Internet, soziale Netzwerke, TV, Kino, Printmedien). Die Aufnahmen werden zudem an die Partnerunternehmen der jeweiligen Veranstaltung weitergegeben (z.B. Anbieter der Masterclasses), die die Aufnahmen ihrerseits ggf. zu werblichen Zwecken nutzen.

Weitere Informationen hierzu im Hinblick auf die Verarbeitung der Abbildungen und die personenbezogenen Daten des einzelnen Teilnehmenden, insbesondere aus

MediaPioneer

datenschutzrechtlicher Sicht, finden Sie in den Datenschutzbestimmungen von Media Pioneer AG: mediapioneer.com/datenschutz/

8. Haftung

Die Veranstaltungen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Media Pioneer übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Veranstaltungsinhalte, die Tagungsunterlagen und die Verwertbarkeit der Veranstaltung für berufliche oder persönliche Zwecke eines Vertragspartners oder Teilnehmenden.

Im Übrigen ist die Haftung von Media Pioneer in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt („wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, die zur Erfüllung der vertraglich zugesagten Leistungen erforderlich sind und auf deren Erfüllung die Parteien daher regelmäßig vertrauen dürfen); die Haftung ist in diesen Fällen auf typische vorhersehbare Schäden begrenzt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, der Verletzung einer Garantie, bei arglistiger Täuschung oder in Produkthaftungsfällen. Hier haftet Media Pioneer unbeschränkt.

9. Rücktrittsvorbehalt

Media Pioneer behält sich gegenüber dem Vertragspartner das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein sachlich gerechtfertigter wichtiger Grund in der Person des Vertragspartners oder einer der ihm zuzuordnenden Teilnehmenden vorliegt, die eine Teilnahme an der konkreten Veranstaltung unzumutbar erscheinen lassen. Sachlich gerechtfertigte wichtige Gründe sind insbesondere solche, die darauf hindeuten, dass durch die Teilnahme des Vertragspartners oder durch die Teilnahme eines konkreten Teilnehmenden die Sicherheit, der reibungslose Ablauf oder der Zweck der Veranstaltung gefährdet würde. Dies wird vor allem vermutet, wenn insbesondere einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) der Vertragspartner oder Teilnehmende ist bekannt für verfassungsfeindliche Aktivitäten, Äußerungen oder die Verbindung zu anderen verfassungsfeindlichen Dritten (dies schließt Personen ein, die aktiv Hassreden verbreiten, extremistische Ideologien fördern oder an Aktivitäten teilnehmen, die darauf abzielen, demokratische Institutionen zu untergraben).
- b) der Teilnehmende hat Äußerungen getätigt oder Inhalte verbreitet, die den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen (auch ohne dass es zu einer strafrechtlichen Verfolgung gekommen ist), oder er oder der Vertragspartner unterhalten Verbindungen zu Dritten, auf die das zutrifft;
- c) der Vertragspartner oder Teilnehmende hat nachweislich falsche oder irreführende Angaben über den Unternehmenszweck, die Qualifikation oder andere für den konkreten Veranstaltungszweck wesentliche Faktoren gemacht;
- d) der Unternehmenszweck des Vertragspartners steht erkennbar im Widerspruch zum konkreten Veranstaltungszweck; oder
- e) der Vertragspartner oder der Teilnehmende verstoßen, gleich durch welchen Umstand, gegen die spezifischen Teilnahmebedingungen für die konkrete Veranstaltung.

MediaPioneer

Die Entscheidung über das Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten wichtigen Grundes liegt im Ermessen von Media Pioneer, wobei hierüber der Vertragspartner vorab informiert wird und ihm Gelegenheit gegeben wird, darzulegen, warum kein sachlich gerechtfertigter wichtiger Grund vorliegt. Soweit der sachlich gerechtfertigte wichtige Grund ausschließlich in der Person eines konkreten Teilnehmenden liegt, wird Media Pioneer grundsätzlich einen Ersatzteilnehmenden akzeptieren, wenn auch dessen Teilnahme im Rahmen der Regelungen dieser AGB erfolgt. Kann der Vertragspartner in einem solchen Fall keinen Ersatzteilnehmenden stellen, ist Media Pioneer weiterhin berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines Rücktritts wird der Vertragspartner unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Bereits erbrachte Leistungen werden in diesem Fall zurückerstattet.

10. Anti-Korruption und Bestechung

Der Vertragspartner erklärt, dass er jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten werden. „Bestechung und Korruption“ bedeutet der Missbrauch anvertrauter Befugnisse zum persönlichen Vorteil, so unter anderem das Anbieten, Versprechen, Gewähren, Annehmen oder Erbitten eines persönlichen Vorteils als Gegenleistung für eine gesetzeswidrige oder ethisch nicht vertretbare Handlung, die Verletzung einer Treuepflicht oder eine andere unzulässige Handlung oder die Belohnung einer Person, einer Gesellschaft oder einer Amtsstelle für eine solche Handlung, insbesondere strafbare Handlungen im Sinne der §§ 298, 299, 333, 334 Strafgesetzbuch (StGB). Persönliche Vorteile schließen alle Arten: Geschenke, Darlehen, Honorare, Belohnungen oder andere Anreize (Steuern, Dienstleistungen, Spenden, etc.) ein.

Die vorgenannte Verpflichtung gilt auch für alle Mitarbeiter der Media Pioneer, also insbesondere für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder alle anderen im Namen eines Unternehmens handelnden Personen.

Der Vertragspartner erklärt, versichert und verspricht:

- a) dass weder er selbst noch seine Mitarbeiter
 - i. bei der Annahme und Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Vereinbarung in Verletzung der vorgenannten Verpflichtung zum Unterlassen von Bestechung oder Korruption handeln wird/werden bzw. gehandelt hat/haben und
 - ii. keine zur Einhaltung der vorgenannten Pflicht zum Unterlassen von Bestechung oder Korruption erforderlichen Handlungen unterlassen hat/haben;
- b) Media Pioneer unverzüglich über alle Verletzungen dieser Klausel zu informieren, von denen er Kenntnis erlangt;
- c) über eigene Richtlinien und Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der vorgenannten Pflicht zum Unterlassen von Bestechung oder Korruption zu verfügen und diese für die Laufzeit der Vereinbarung aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls durchzusetzen.

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den vorstehenden Abschnitten durch den Vertragspartner oder den Teilnehmenden berechtigt – sofern er nicht geringfügig ist – Media Pioneer dazu, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Schäden bleibt Media Pioneer vorbehalten.

MediaPioneer

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.